

Satzungsvorschlag 2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Informationskreis für Raumplanung (IfR).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Er ist beim dortigen Amtsgericht unter Nr. 2532 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Raumplanung, die Förderung des Austausches von Ideen und Meinungen zu raumplanerischen Fragestellungen, der Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft der Raumplanung und raumplanerischer Praxis und die Förderung des raumplanerischen Nachwuchses.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Herausgabe der Fachzeitschrift „RaumPlanung“, durch Veranstaltungen und Tagungen und die Bildung von Arbeitskreisen und Regionalgruppen unter Einbindung von Studierenden verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Möglichkeit eines vertraglich festgehaltenen Anstellungsverhältnisses im Verein, das den gewöhnlichen Rahmen ehrenamtlicher Arbeit verlässt, steht Mitgliedern sowie auch Vorstandsmitgliedern offen.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen in § 5. Mit der Fördermitgliedschaft ist eine jährliche Beitragszahlung verbunden. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den IfR und/oder seine Zwecke verdient gemacht haben. Sie sind auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern benannt worden. Sie sind von Beitragszahlungen und sonstigen Pflichten befreit, haben jedoch alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
- (7) Der Verein hat die Möglichkeit eine kostenlose Probemitgliedschaft anzubieten, welche durch den Vorstand verliehen wird. Die Probemitgliedschaft ist auf einen Zeitraum von einem Jahr beschränkt und wird nach Ablauf dieser Frist in eine reguläre Mitgliedschaft überschrieben. Eine Probemitgliedschaft beinhaltet ein Sonderkündigungsrecht und kann abweichend einer regulären Mitgliedschaft bis drei volle Monate vor Ablauf der Probemitgliedschaft gekündigt werden. Sonstige Kündigungsregularien bleiben unberührt.
- (8) Im Ausnahmefall kann ein Mitglied aus triftigen Gründen (bspw. Berufsunfähigkeit) das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist vom Mitglied beim Vorstand schriftlich und formlos zu beantragen. Ab der Genehmigung gilt die ruhende Mitgliedschaft für ein Jahr und wird nach Ablauf wieder in die vorherige Mitgliedschaftsform überführt. Das Weiterführen der ruhenden Mitgliedschaft muss erneut beantragt werden. Der triftige Grund ist dem Vorstand zu belegen.
- (9) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Über Zulassung der Ermäßigung oder Stundung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

- (2) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - und der Beirat, der durch Beschluss des Vorstands aus geeigneten Personen gebildet werden kann.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Über die Versammlungsform entscheidet der Vorstand. Die Versammlungsform ist mit der Einladung mitzuteilen.

- (6) Über die Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung am Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Die Schriftführung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Abstimmungen finden in der Regel in offener Wahl statt. Bei Wahlen zum Vorstand ist geheime Abstimmung vorgeschrieben. Bei sonstigen Wahlen ist geheime Abstimmung vorgeschrieben, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- (13) Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts/der Kassenwartin findet in Einzelwahl statt.
- (14) Die Wahl möglicher weiterer Mitglieder des Vorstands findet in einer Gesamtwahl statt. Ein Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind. Zur Wahl in den erweiterten Vorstand ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (15) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (16) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand kann eine besonders befähigte Person zur Geschäftsführung bestimmen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss das Amt bis zur nächsten Vorstandswahl nachbesetzen.

§ 13 Beirat

- (1) Dem Vorstand ist es möglich einen Beirat einzusetzen. Die Mitglieder des Beirats sollen Vereinsmitglieder sein. Der Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die die verschiedenen Interessensbereiche des Vereins repräsentieren. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für vier Jahre berufen.
- (2) Vornehmliche Aufgaben des Beirats sind die Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins und die Unterstützung bei der Ver-

tretung der Vereinsziele in der Öffentlichkeit.

- (3) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied des Beirats nach Anhörung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied des Beirats schriftlich zuzustellen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kann das Mitglied des Beirats hiergegen Einspruch beim Vorstand erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Widerspruchsfall endgültig.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des IfR kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn bei Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 11 (6) hierauf besonders hingewiesen wurde. Zum Zwecke der Auflösung müssen mindestens 10 v. H. aller Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein. Für den Beschluss der Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit notwendig.
- (2) Sind bei der ersten Versammlung nicht mindestens 10 v. H. aller Mitglieder anwesend, muss erneut gemäß § 11 (4) eingeladen werden. Bei dieser zweiten Mitgliederversammlung reicht eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Beschluss der Auflösung.
- (3) Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es wiederum für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bestellt die Mitgliederversammlung bei Auflösung keine Liquidatoren, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Mitglieder als Liquidatoren.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. September 2020 in Dortmund beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Informationskreis für Raumplanung (IfR) e. V.

Postanschrift

IfR-Geschäftsstelle
Gutenbergstraße 34
D-44139 Dortmund

Vorstand

Annika Klose – Vorsitzende
Kathrin Gast – stv. Vorsitzende
Clemens Wollscheid – Kassenwart
Nina Müller – weiteres Vorstandsmitglied

Geschäftsstelle - Kontakt

Sabine Bernart – Leitung

Tel. 0231 / 759570
Fax 0231/ 759597
info@ifr-ev.de
www.ifr-ev.de

Fachzeitschrift RaumPlanung

Redaktion c/o IfR-Geschäftsstelle
redaktion@ifr-ev.de

Bankverbindung

Stadtsparkasse Dortmund
IBAN: DE06 4405 0199 0001 1032 96
BIC: DORTDE33XX

Fachverband für
Planerinnen und Planer

